

Richtlinie des Kreises Wesel zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen zu Kinder- und Jugendfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung sind § 90 Abs. 2 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Wesel und die Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel.

1. Förderungszweck

Der Kreis Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt nach diesen Richtlinien ganz oder teilweise Teilnahmebeiträge zu Kinder- und Jugendfreizeiten für Kinder aus finanzschwachen Familien.

2. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die an außerörtlichen Kinder- und Jugendfreizeiten **von mindestens fünf Tagen Dauer** teilnehmen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bzw. von Trägern nach § 74 Abs. 1 SGB VIII durchgeführt werden.

Die Förderung muss für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich sein. Von einer Erforderlichkeit kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher einmal jährlich an einer Kinder- und Jugendfreizeit von maximal 21 Tagen Dauer teilnimmt.

Der Teilnahmebeitrag kann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern bzw. seinem alleinerziehenden Elternteil nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

Nicht übernommen werden Teilnahmebeiträge für innerörtliche Ferienangebote (zum Beispiel Ferienspiele, Stadtranderholung) und Teilnahmebeiträge für Ferienfreizeiten von Kindern und Jugendlichen in Heim- oder Familienpflege.

3. Höhe der Förderung

Abhängig von den Einkünften des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern beziehungsweise seines alleinerziehenden Elternteils kann der vom Träger der

Maßnahme festgesetzte Teilnahmebeitrag ohne Taschengeld abzüglich einer häuslichen Ersparnis bis zu einem Betrag in Höhe von 600,00 Euro übernommen werden. Jährlich kann je Kind / Jugendlichen ein maximaler Zuschuss in Höhe von 600 Euro – auch verteilt auf mehrere Freizeiten – gewährt werden.

4. Verfahren

Die Förderung ist von den Eltern beziehungsweise von dem alleinerziehenden Elternteil vor Beginn der Maßnahme zu beantragen (Vordruck). Der Träger der Maßnahme bestätigt auf dem Antrag die Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen an der Maßnahme und die Höhe des von ihm entsprechend Punkt 4 festgesetzten Teilnahmebetrages ohne Taschengeld.

Dem Antrag ist eine Aufstellung der Einkünfte und monatlichen Belastungen beizufügen (Vordruck). Die Angaben sind zu belegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Antragseingang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Nach Bearbeitung des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bescheid; der Träger der Maßnahme erhält eine Durchschrift. Ganz oder teilweise übernommene Beiträge werden in der Regel unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Wesel am 06.12.2022 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2022 außer Kraft.